

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 17 // vom 15.09.2011

INHALT:

- 1. STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (B. A.) /
FACHBEREICH WIRTSCHAFT, ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST UND GESELLSCHAFT,
ALFTER**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.)

**Fachbereich Wirtschaft, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft,
Alfter**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	7
§ 1 Geltungsbereich	7
i. Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	7
i. Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	7
1. Akademischer Grad	8
1. Akademischer Grad	8
§ 2 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System	8
§ 2 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System	8
i. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss.....	9
i. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss	9
i. Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen; Annullierung; Prüfungstermine	11
i. Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen; Annullierung; Prüfungstermine	11
ii. Prüfungsausschuss	12
ii. Prüfungsausschuss	12
iii. Prüfer und Beisitzer	12
iii. Prüfer und Beisitzer	12
iv. Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	13
iv. Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	13
v. Versäumnis, Annullierung, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
v. Versäumnis, Annullierung, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
vi. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	16
vi. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	16
§ 3 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	18
§ 3 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	18
i. Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	18
i. Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	18
ii. Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	19
ii. Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	19
iii. Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit	21
iii. Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit	21
iv. Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit	23

iv. Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit	23
v.Ziel der Praxisphasen 24	
v. Ziel der Praxisphasen	24
vi.Dauer der Praxisphasen 25	
vi. Dauer der Praxisphasen	25
vii.Inhalte der Praxisphasen 25	
vii. Inhalte der Praxisphasen.....	25
viii.Praxisbedingungen 25	
viii. Praxisbedingungen.....	25
1.Praxisphasenberatung und -betreuung.....	26
1. Praxisphasenberatung und -betreuung	26
ix.Praxisstellen und Praxisverträge	26
ix. Praxisstellen und Praxisverträge.....	26
x.Kündigung des Praxisvertrages	27
x. Kündigung des Praxisvertrages	27
xi.Status während der Praxisphasen	27
xi. Status während der Praxisphasen	27
xii.Schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht)	27
xii. Schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht)	27
xiii.Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen; Fristen.....	27
xiii. Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen; Fristen.....	27
xiv.Freiversuche für studienbegleitende Prüfungen; Fristen	28
xiv. Freiversuche für studienbegleitende Prüfungen; Fristen	28
xv.Wiederholung und Nicht-Bestehen der Bachelor-Arbeit; Fristen	28
xv. Wiederholung und Nicht-Bestehen der Bachelor-Arbeit; Fristen	28
xvi.Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	29
xvi. Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	29
xvii.Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	29
xvii. Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	29
§ 4Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	31
§ 4 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	31
i.Einsichtnahme in die Prüfungsakten	31
i. Einsichtnahme in die Prüfungsakten	31
ii.Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	31

ii. Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	31
iii. Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission	32
iii. Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission	32
iv. Inkrafttreten	32
iv. Inkrafttreten.....	32

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (01) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) im Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter.
- (02) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt die Zugangsvoraussetzungen sowie Ziele und Aufbau des Studiums. Sie enthält Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Bachelor-Prüfung und soll den Studierenden eine zielstrebige Planung und Gestaltung ihres Studiums ermöglichen, sodass einerseits die Regelstudienzeit eingehalten sowie andererseits ein angemessener Teil des Studiums nach eigenem Ermessen der Studierenden gestaltet werden kann. Die Studien- und Prüfungsordnung gibt damit eine Anleitung zur effektiven, eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums.

i. Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (01) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für ein Masterstudium zu legen. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre sollen die Studierenden einen umfassenden Einblick in das Fach der Betriebswirtschaftslehre erhalten und dazu befähigt werden, in verschiedenen Berufszweigen der Wirtschaft zu arbeiten bzw. zu forschen. Der Studiengang erhält seine besondere Ausrichtung durch intensive Praxisphasen, Verzahnungen mit dem künstlerischen Angebot der Hochschule und dem Studium Generale, eine intensive Sprachausbildung, Internationalität und Maßnahmen der Persönlichkeitsbildung.
- (02) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student
 - .1 über die Kernkompetenzen der Hauptfächer, das notwendige anwendungsbezogene Grundlagenkönnen und über praxisorientierte Fachkenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt, sodass er sie in einem breiten und sich ständig wandelnden Berufsfeld nutzen kann;
 - .2 das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln kann und die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblickt;
 - .3 neben der fachlichen Kernkompetenz der Betriebswirtschaftslehre methodische und soziale Kompetenzen erworben hat, die es ihm erlauben, das Können flexibel in der Berufspraxis anzuwenden;
 - .4 über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;
 - .5 die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht;

- .6 eine methodische und soziale Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihm ermöglicht, in ökonomischen, sozialen und kulturellen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
- .7 im integrativen Kontext Wirtschaft, Kunst und Gesellschaft zu denken vermag.

1. Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts, abgekürzt: B. A.

§ 2 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

- (01) Die Regelstudiendauer des Bachelor-Studiums Betriebswirtschaftslehre beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester. Es umfasst Theoriephasen sowie Praxisphasen im Unternehmen.
- (02) Im ersten Studienjahr bauen die Studierenden ihr betriebswirtschaftliches Grundwissen fundiert und anwendungsorientiert auf. Im zweiten Studienjahr vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kernbereichen. Im dritten Studienjahr entwickeln die Studierenden ihre individuellen Stärken durch Spezialisierungsfächer, entfalten ihre Persönlichkeit weiter und lernen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten miteinander in Beziehung zu setzen und ganzheitlich anzuwenden. Sie wenden bei der Bachelor-Arbeit das Gelernte mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig an.
- (03) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (04) Der Studiumumfang beträgt insgesamt 210 Leistungspunkte. Davon entfallen 89 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Pflichtmodule gemäß Absatz 5 Nr. 1, 25 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Spezialisierungs- und Wahlmodule, 6 Leistungspunkte auf die Wirtschaftssprachen, 24 Leistungspunkte auf die Ergänzungsmodule aus dem Bereich der Kunst, 18 Leistungspunkte auf die Ergänzungsmodule aus dem Bereich des Studium Generale, 30 Leistungspunkte auf die Praktikumsphasen, 6 Leistungspunkte auf das wirtschaftswissenschaftliche Seminar und 12 Leistungspunkte auf das Modul Bachelor-Arbeit.
- (05) Im Rahmen des Studiums sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
 - 1. die 15 Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtfächer,
 - 2. die zwei Module einer betriebswirtschaftlichen Spezialisierung,
 - 3. zwei Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Wahlfächer,

4. ein weiteres Modul aus einem der Bereiche der betriebswirtschaftlichen Spezialisierungen und der betriebswirtschaftlichen Wahlfächer,
 5. zwei Module aus dem Bereich der Wirtschaftssprachen,
 6. fünf Module aus dem Bereich der Ergänzungsfächer Kunst,
 7. drei Module aus dem Bereich der Ergänzungsfächer Studium Generale,
 8. das wirtschaftswissenschaftliche Seminar,
 9. das Modul Bachelor-Arbeit sowie
 10. sechs Praxisphasen.
- ()6 Näheres zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt der Prüfungsplan (Anhang). Weitere Informationen zu den Studieninhalten der Module und zur zeitlichen Gliederung des Studiums enthält das Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) in der jeweils gültigen Fassung. Das Modulhandbuch kann für wahlweise zu belegende Module jeweils festlegen, dass diese nur ab einer bestimmten Mindestanzahl von Teilnehmern angeboten werden.
- ()7 Die Modulsprache ist Deutsch und/oder Englisch, in den Fremdsprachenmodulen Deutsch und die jeweilige Lehrsprache.
- ()8 Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben von Prüfungsplan und Modulhandbuch einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

i. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss

- ()1 Zum Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Betriebswirtschaftslehre kann zugelassen werden, wer
- b. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt oder
 - c. die Zugangsvoraussetzungen auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt oder
 - d. die Zugangsvoraussetzungen auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt oder
 - e. die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an Zugangsprüfungen nach § 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt und an der Hochschulzugangsprüfung nach § 6 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich teilgenommen hat oder

- f. die Fachhochschulreife besitzt und an der Hochschulzugangsprüfung nach § 6 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich teilgenommen hat.
- (02) Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten Dauer. Im Rahmen der Prüfung werden Textverständnis, schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie gymnasiale Mathematikkenntnisse überprüft. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.
- (03) Der Student soll ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, soweit es sich nicht um die jeweilige Muttersprache handelt, vor Studienbeginn nachweisen. Der Nachweis muss spätestens zum Ende des ersten Studienjahres erfolgen. Als Nachweis für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gilt der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf Niveaustufe 4 oder ein gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.09.2005 gleichwertiges Zeugnis bzw. ein gleichwertiger Einstufungstest. Ausreichende englische Sprachkenntnisse weist der Student in einem Test zu Beginn des Studiums nach oder erwirbt diese durch das Belegen der Sprachmodule Wirtschaftsenglisch inklusive erfolgreich absolvierter Prüfung.
- (04) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und soll schriftlich spätestens bis zum Beginn des Semesters erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Das Studium kann jeweils zum Herbstsemester oder zum Frühjahrssemester begonnen werden.
- (05) Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:
- .1 Lebenslauf,
 - .2 beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden gemäß Absatz 1,
 - .3 zwei Lichtbilder,
 - .4 ein Motivationsschreiben,
 - .5 ein Krankenversicherungsnachweis
 - .6 ein ärztliches Attest
 - .7 ggf. Sprachnachweise gemäß Absatz 3.
- (06) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation gemäß § 2 der allgemeinen Studienordnung der Alanus Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (07) Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet ein von der Fachbereichsleitung auf Vorschlag des Fachbereichsrates eingesetzter Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens vier Professoren und einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als ständigen Mitgliedern. Er kann weitere Mitglieder des Fachbereichs, Absolventen sowie Vertreter der Partnerunternehmen des

Fachbereichs als vorübergehende Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (08) Der Zulassungsausschuss legt über die in Absatz 1 bis 7 genannten Anforderungen weitere Kriterien für die Zulassung zum Studium fest. Der Zulassungsentscheidung dürfen leistungs- und motivationsbezogene Kriterien zugrunde gelegt werden. Eine gegebenenfalls bestehende Benachteiligung Behinderter und chronisch Kranker ist dabei angemessen ausgleichend zu berücksichtigen.
- (09) Der Zulassungsausschuss entscheidet anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines mündlichen Auswahlgesprächs, das mindestens zwei ständige Mitglieder oder ein ständiges und ein vorübergehendes Mitglied nach Absatz 7 Satz 3 des Zulassungsausschusses mit dem Bewerber führen. Bewerbern, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht hinreichend geeignet erscheinen, kann der Zulassungsausschuss die Zulassung ohne ein mündliches Auswahlgespräch versagen. Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber dem Bewerber zu begründen.

i. Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen; Annullierung; Prüfungstermine

- (01) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (02) Anmeldetermine und Abmeldefristen (Rücktritt ohne Angabe von Gründen) zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.
- (03) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung (Modulabschlussprüfung) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, solange die jeweiligen modulspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsplan (Anhang) erfüllt sind. Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.
- (04) Studienbegleitende Prüfungen können nur an Terminen abgelegt werden, zu denen sie angeboten werden. Es bleibt dem Fachbereich vorbehalten, einzelne Studierendengruppen nach sachlichen Kriterien zu bestimmten Terminen zuzulassen bzw. davon auszuschließen. Solche Sondertermine werden insbesondere für Anerkennungsprüfungen als Auflage nach § 11 Absatz 4 Satz 3 und Wiederholungsprüfungen nach § 17 Absatz 1 angeboten. Sondertermine können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch für Studierende geöffnet bzw. angeboten werden, die nur noch eine studienbegleitende Prüfung ausstehen haben, um ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Bei

Sonderterminen kann von der im Prüfungsplan aufgeführten Prüfungsform abgewichen werden.

ii. Prüfungsausschuss

- (01) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (02) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (03) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (04) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (05) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 24 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (06) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (07) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (08) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

iii. Prüfer und Beisitzer

- (01) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer des Fachbereichs. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden. Bei entsprechender Notwendigkeit können

auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (02) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (03) Jeder Kandidat kann für die Bewertung seiner Bachelor-Arbeit zwei Prüfer (Gutachter) vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (04) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (05) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Absatz 8 entsprechend.

iv. Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (01) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (02) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (03) Zur Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		zu verwenden für
1,0 1,3	(sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	(gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	(befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	(ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	(nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Das Notenschema ist nur anwendbar auf Modulabschlussprüfungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen, die ohne Noten beurteilt werden, werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (04) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern

bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ sind. Im ersten Fall errechnet sich die Note der Prüfung aus dem (gewichteten) Durchschnitt der Einzelbewertungen. Bei Noten, die nicht dem Schema in Absatz 3 entsprechen, wird zugunsten des Studierenden abgerundet, soweit dem keine anderweitigen Regelungen in dieser Ordnung entgegenstehen. Prüfungsteilleistungen werden nicht einzeln benotet, sondern mit Punkten oder Prozentangaben bewertet. Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Abschlussnote lautet:

Note	bei einem Durchschnitt
sehr gut	bis einschließlich 1,5
gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0

- (05) Deutsche Noten werden gemäß Absatz 6 und 7 gegebenenfalls durch eine relative Note entsprechend der ECTS Bewertungsskala ergänzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

Note		zu verwenden für
A	(excellent)	die besten 10 %
B	(very good)	die nächsten 25 %
C	(good)	die nächsten 30 %
D	(satisfactory)	die nächsten 25 %
E	(sufficient)	die übrigen 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

Note		zu verwenden für
FX	(fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	(fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (06) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen
- (07) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), auf Antrag des Studenten ausgewiesen werden.

v. Versäumnis, Annullierung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (01) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student ohne triftigen Grund
- .1 zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - .2 nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - .3 die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - .4 eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (02) Die für eine Annullierung (Rücktritt oder Versäumnis) gegebenenfalls geltend gemachten triftigen Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu

bewerten. Bei Leistungseinschränkungen bspw. durch Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ausführliches ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (03) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (04) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (05) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (06) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Prüfern und Aufsichtführenden bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (07) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Prüfern und Aufsichtführenden dem Studenten das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (08) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 6 und 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit von Beschwerde und Widerspruch gemäß § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

vi. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (01) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten. Der Antrag ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den

Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

- (02) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden höchstens im Umfang der Hälfte der Leistungspunkte anerkannt.
- (03) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.
- (04) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (05) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (06) Werden benotete Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind oder eine plausible Umrechnung möglich ist – entsprechend zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

II. Prüfungsverfahren

§ 3 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (01) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - .1 den studienbegleitenden Prüfungen nach § 14,
 - .2 den schriftlichen Dokumentationen im Rahmen der abzuleistenden sechs Praxisphasen gemäß § 17 bis 25.
 - .3 der Bachelor-Arbeit mit schriftlicher Ausfertigung sowie Vortrag und Kolloquium nach §§ 15 und 16.
- (02) Die Studierenden können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

i. Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (01) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule im Bachelor-Studiengang BWL immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (02) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin beantragt sein. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.
- (03) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 - .1 das ausgefüllte Meldeformular,
 - .2 eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 - .3 eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang der Betriebswirtschaftslehre
 - a) eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c) den Prüfungsanspruch verloren hat oder

- d) sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
- (04) Der Antrag kann bis zum Ablauf der Abmeldefrist zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Davon unberührt bleibt § 10 Absatz 2 zur Annullierung von Prüfungen.
 - (05) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen kann abgelehnt werden, wenn:
 - .1 die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - .2 der Student die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - .3 die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt wurden oder
 - .4 der Student sich in demselben Prüfungsverfahren oder in einem Prüfungsverfahren einer nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studienrichtung befindet oder
 - .5 der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
 - (06) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
 - (07) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen studienbegleitenden Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) sowie die im jeweiligen Modul grundsätzlich zulässigen Prüfungsformen regelt der Prüfungsplan (Anhang).
 - (08) Sofern die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt ist, kann sich der Studierende gemäß § 6 zu einzelnen studienbegleitenden Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) anmelden.

ii. Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (01) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (02) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine studienbegleitende Prüfung soll in der Regel spätestens innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.
- (03) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform (s. Prüfungsplan im Anhang) bekannt.
- (04) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- .1 Klausur
 - .2 mündliche Prüfung
 - .3 Seminararbeit
 - .4 Portfolio
 - .5 hochschulöffentliche Ausstellung, Aufführung oder Präsentation.
- (05) In einer Klausur soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (06) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 in Gegenwart eines Besitzers gemäß § 8 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (07) Durch eine Seminararbeit soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine Aufgabenstellung durchdringen und deren Bearbeitung darstellen kann. Die Seminararbeit kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden und dient dann auch dem Nachweis der Fähigkeit zur zweckmäßigen Organisation des Arbeitsprozesses innerhalb der Gruppe. Sie umfasst in schriftlicher, mündlicher oder schriftlicher und mündlicher Form, möglicherweise gegliedert in mehrere Arbeitsabschnitte, eine systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Problems sowie eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. Die Festlegung der Problemstellung und die Bewertung der Seminararbeit erfolgen durch einen Prüfer gemäß § 8 Absatz 1; dieser legt auch Umfang und Bearbeitungsdauer der Arbeit fest.
- (08) Ein Portfolio umfasst:
- .1 eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
 - .2 eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge.
- Das Portfolio wird von einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.

- (09) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (010) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (011) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studierende begrenzt.
- (012) Die Prüfungssprache ist Deutsch oder, sofern der Prüfer dies festlegt und zu Beginn des Moduls bekannt gibt, Englisch. Abweichend hiervon können Prüfer und zu prüfender Student einvernehmlich eine Prüfungssprache festlegen.

iii. Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (01) Mit der Bachelor-Arbeit zeigt der Student, dass er die Kernbereiche des Studiums beherrscht, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig bearbeiten, anschaulich vermitteln und schriftlich dokumentieren kann. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, zu bearbeiten. Reproduktion und Reflexion der erlernten Inhalte und Fähigkeiten unter Einbeziehung eigenständiger Forschungsansätze sind Ziel dieser Arbeit. Sie ist im Rahmen des in § 16 genannten Verfahrens zu verteidigen.
- (02) Die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen Ausfertigung der Bachelor-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Bachelor-Arbeit in Form eines Vortrags mit anschließendem Kolloquium gemäß § 16 Absatz 1 bis 4. § 14 Absatz 14 gilt entsprechend.
- (03) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 5. Semester ausgegeben. Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester abgeschlossen sein.
- (04) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass der Student bereits mindestens 100 Leistungspunkte durch studienbegleitende Prüfungen erworben hat.
- (05) Mit Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist in diesem Fall zugleich Erstprüfer. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 8

Absatz 1 festgelegt, ausgegeben und betreut werden. In diesem Fall muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.

- (06) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dieser Antrag auf Zulassung entspricht der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit. Dem Antrag sind beizufügen:
 - .1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
 - .2 ein Vorschlag zum voraussichtlichen Beginn der Bearbeitungszeit sowie zum sich daraus ergebenden Abgabetermin gemäß Absatz 11,
 - .3 gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
 - .4 Prüfvorschläge sowie
 - .5 der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr oder das Einverständnis zum Einzug der Gebühr im Lastschriftverfahren.
- (07) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studenten ausgegeben. Der Tag der Themenausgabe entspricht dem Beginn des Bearbeitungszeitraums. Thema, Beginn des Bearbeitungszeitraums und der sich daraus ergebende Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (08) Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem Studenten spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben wird. Das Thema soll spätestens am Ende des 5. Fachsemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (09) Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (010) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (011) Nach Beginn der Bearbeitungszeit kann das Thema im Rahmen des Themenbereichs in Absprache mit den Prüfern angepasst werden.
- (012) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Abweichung von der in Absatz 11 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei Leistungseinschränkungen gemäß § 10 Absatz 2 oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Leistungseinschränkung bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Leistungseinschränkung oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (0)13 Bei Abgabe der schriftlichen Ausfertigung der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (0)14 Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form dem Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

iv. Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (0)1 In der Präsentation ihrer Bachelor-Arbeit haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Vortrag des Studenten, der in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert, und einem auf das Thema der Bachelor-Arbeit bezogenen Kolloquium, das in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert.
- (0)2 Der Termin der Präsentation der Bachelor-Arbeit ist dem Studenten zeitnah nach der Einreichung der schriftlichen Ausfertigung mitzuteilen, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Einreichung. Zu diesem Zeitpunkt erhält der Student eine Vorabbewertung über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen der schriftlichen Ausfertigung. Gemäß § 16 Absatz 8 entfällt bei Nicht-Bestehen der schriftlichen Ausfertigung die Präsentation.
- (0)3 Zwischen Einreichung der schriftlichen Ausfertigung und Präsentation der Bachelor-Arbeit sollen nicht mehr als drei Monate vergehen. Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem Studenten spätestens nach drei Monaten ein zeitnaher Präsentationstermin zugewiesen wird, sodass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (0)4 Zur Präsentation der Bachelor-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sowie Vertreter der Partnerunternehmen zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.
- (0)5 Die schriftliche Ausarbeitung wird von den beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), muss ein dritter, vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note im

Rahmen der bereits vergebenen Noten und bewertet ebenfalls die Präsentation der Bachelor-Arbeit.

- (06) Die Präsentation wird von den bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt.
- (07) Erst- und Zweitprüfer sollen sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation der Bachelor-Arbeit bewerten. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung aller Beteiligten ein Prüferwechsel zwischen der Bewertung der schriftlichen Ausfertigung und der Bewertung der Präsentation erfolgen. Im Falle eines Erstprüferwechsels wird automatisch der Zweitprüfer der schriftlichen Ausfertigung zum Erstprüfer der Präsentation bestellt. Ein Wechsel beider Prüfer ist ausgeschlossen.
- (08) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens zwei Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (09) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Ausarbeitung und der einfach gewichteten Note der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

v. Ziel der Praxisphasen

- (01) Ziel der Praxisphasen ist es, den Studierenden die erlernten wirtschaftlichen Zusammenhänge aus den Theorieeinheiten an der Alanus Hochschule in einem Partnerunternehmen zeit- und praxisnah zu vermitteln.
- (02) Die Studierenden erhalten einen umfassenden Überblick über die ökonomischen und rechtlichen Zusammenhänge eines Betriebes und seiner sozialen Strukturen. Sie erwerben persönliche Erfahrungen im von rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen geprägten Arbeitsumfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
- (03) Die Praxisphasen geben dem Studierenden eine Orientierung zu seinem angestrebten Berufsfeld und die Möglichkeit, die Tätigkeit einer Führungskraft in einem Unternehmen auszuüben.
- (04) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über praxisorientierte Fachkenntnisse für das angestrebte Berufsfeld. Sie kennen die Strukturen eines Unternehmens und sind in der Lage, eigenständig wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.

- (05) Das Studium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt, neben der fachlichen Kernkompetenz der Betriebswirtschaftslehre, auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen ab, die es erlauben, das Können flexibel in der Berufspraxis anzuwenden.
- (06) Die Inhalte der Praxisphasen sollen auf dem bis dahin Erlernten aufbauen, um die theoretischen Kenntnisse durch praktische Anwendungen zu vertiefen.

vi. Dauer der Praxisphasen

- (01) Die Praxisphasen erfolgen über die Dauer von 20 Wochen pro (Studien-)Jahr. Der konkrete Einsatz erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit der Hochschule und wird zwischen Hochschule, Unternehmen und Studierenden im Einzelnen vereinbart.
- (02) Die Studierenden haben nicht die Möglichkeit, die Praxisphase aufgrund von Urlaub oder sonstigen Gründen zu unterbrechen, es sei denn, es wird eine individuelle Ausnahmeregelung mit dem Partnerunternehmen getroffen.
- (03) Die Arbeitszeit während des berufspraktischen Zeitraums entspricht der üblichen Arbeitszeit (Vollzeit) des Betriebes.

vii. Inhalte der Praxisphasen

- (01) Die Praxisphasen werden durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team des Partnerunternehmens an einem oder mehreren ausgewählten Projekten durchgeführt.
- (02) Die konkreten Inhalte knüpfen an das Erlernte des vergangenen Semesters an und werden individuell für jeden Studierenden vor der entsprechenden Praxisphase in einem Praxisplan mit dem Unternehmen festgelegt.
- (03) Über den Inhalt jeder einzelnen Praxisphase verfasst der Studierende eine schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht). Diese ist der Hochschule zu Beginn des darauffolgenden Semesters vorzulegen.

viii. Praxisbedingungen

- (01) Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums ein oder mehrere Partnerunternehmen zu finden. Vor Beginn des ersten Semesters müssen die Studierenden nachweisen, dass sie für die Praxisphasen ein Partnerunternehmen gefunden haben.
- (02) Die Studierenden tragen dafür Verantwortung, dass die Partnerunternehmen der Alanus Hochschule die Bescheinigung über die Vereinbarung von Praxisphasen vorlegen.
- (03) Die Studierenden verpflichten sich im Rahmen der Praxisphasen,

- .1 die gebotenen Tätigkeitsmöglichkeiten wahrzunehmen und die mit dem Unternehmen vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten,
- .2 die im Unternehmen gültigen Rechtsvorschriften zu beachten,
- .3 den Weisungen des Unternehmens nachzukommen und die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

1. Praxisphasenberatung und -betreuung

- (01) Der Fachbereich Wirtschaft ist für die zeitliche Organisation und Anerkennung der Praxisphasen zuständig. Die praktische Durchführung erfolgt in Absprache mit den entsprechenden Unternehmen.
- (02) Die Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaft der Alanus Hochschule stehen den Studierenden für eine fachbezogene und organisationelle Beratung auch während der Praxisphasen zur Verfügung.
- (03) Für Fragen in dem Partnerunternehmen steht den Studierenden ein Mitarbeiter des Unternehmens als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

ix. Praxisstellen und Praxisverträge

- (01) Die Praxisphasen werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen durchgeführt. Die Studierenden können ein Partnerunternehmen der Hochschule als Praxispartner wählen oder ein eigenes Unternehmen finden, bei dem die Praxisphasen absolviert werden.
- (02) Die Studierenden schließen vor Beginn der Praxisphase mit dem entsprechenden Unternehmen einen Praxisvertrag.
- (03) Der Praxisvertrag regelt die Verpflichtungen des Unternehmens:
 - .1 den Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
 - .2 die von dem Studierenden zu erstellenden Hausarbeiten zu überprüfen und - sofern zutreffend - als in Ordnung anzuerkennen,
 - .3 eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie eine kurze Einschätzung der Studierenden zu erstellen.
- (04) Der Praxisvertrag regelt die Verpflichtungen des Studierenden:
 - .1 die gebotene Lehrmöglichkeit wahrzunehmen,
 - .2 alle übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
 - .3 den Anordnungen des Unternehmens nachzukommen,
 - .4 die in dem Unternehmen geltenden Ordnungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

.5 das Fernbleiben vom Unternehmen während der Praxisphase dem Unternehmen sowie der Hochschule mitzuteilen.

- (05) Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphase soll durch eine vorher benannte Person erfolgen. Die Betreuung soll gewährleisten, dass die Einweisung der Studierenden in ihre Aufgabenbereiche geregelt und überwacht wird. Diese Kontaktperson soll für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

x. Kündigung des Praxisvertrages

- (01) Partnerunternehmen und Studierende können gemäß dem Praxisvertrag das Arbeitsverhältnis kündigen. Die Studierenden sind daraufhin verpflichtet, die folgenden Praxisphasen bei einem anderen Unternehmen zu absolvieren.
- (02) Soweit der Studierende Pflichten aus den der Praxisphase zugrundeliegenden Verhältnissen verletzt, kann die Hochschule den Studienvertrag mit dem Studierenden beenden.

xi. Status während der Praxisphasen

- (01) Die Studierenden sind während der Praxisphasen ordentliche Studierende an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft. Eine Praxisphase zählt zu dem jeweilig vorangegangenen Semester.
- (02) Die Studierenden sind in die Unternehmen eingegliedert und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind weisungsgebunden und auch über das Ende der Praxisphasen hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.

xii. Schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht)

Während der Praxisphase oder im Anschluss daran ist eine zu bewertende schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht) über die jeweilige Praxisphase anzufertigen. Diese ist im Anschluss der Hochschule einzureichen. Die Dokumentation soll den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse sowie eine Reflektion der Praxisphase wiedergeben.

xiii. Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen; Fristen

- (01) Einzelne studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen), die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens zwei studienbegleitende Prüfungen möglich. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilleistungen nach § 9 Absatz 4 Satz 5 ist nicht möglich.

- (02) Die Wiederholung einer nicht bestandenem studienbegleitenden Prüfung soll in der Regel zum nächsten möglichen Termin nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen, spätestens aber im darauffolgenden Semester. Bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die in Satz 1 enthaltene Regelung hinzuweisen. Die Möglichkeit der Wiederholung verfällt bei der Abmeldung von der Wiederholungsprüfung (Rücktritt). Sie bleibt bestehen bei Annullierung der Prüfung unter Angabe triftiger Gründe.
- (03) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend. Wird die zweite Wiederholung ebenfalls nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

xiv. Freiversuche für studienbegleitende Prüfungen; Fristen

- (01) Ergebnisse einzelner studienbegleitender Prüfungen können durch Freiversuche verbessert werden. Ein Freiversuch ist nur für höchstens zwei studienbegleitende Prüfungen möglich. Freiversuche können nicht für einzelne Teilleistungen nach § 9 Absatz 4 Satz 5 geltend gemacht werden.
- (02) Ein Freiversuch kann geltend gemacht werden, wenn eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ gilt. § 17 Absatz 1 und 2 kommt insoweit nicht zur Anwendung.
- (03) Alternativ kann ein Freiversuch auch dazu verwendet werden, eine studienbegleitende Prüfung zu wiederholen, wenn zuvor die Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Gewertet wird in diesem Fall die bessere Note der beiden Prüfungen.
- (04) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 11 kann für diese Prüfungsleistungen kein Freiversuch gewährt werden.
- (05) Freiversuche sind innerhalb der folgenden zwei Semester nach Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung geltend zu machen.
- (06) Für die Bachelor-Arbeit insgesamt, für die schriftliche Ausfertigung der Bachelor-Arbeit und für die Präsentation der Bachelor-Arbeit kann kein Freiversuch geltend gemacht werden.

xv. Wiederholung und Nicht-Bestehen der Bachelor-Arbeit; Fristen

- (01) Wurde die Präsentation der Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden.

- (02) Wurde die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden; die Bachelor-Arbeit ist dann insgesamt nicht bestanden.
- (03) Ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 15 Absatz 9 und der Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 12 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (04) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

xvi. Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (01) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sind und alle schriftlichen Dokumentationen im Rahmen der abzuleistenden sechs Praxisphasen eingereicht wurden.
- (02) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für die Bachelor-Arbeit. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie für die Bachelor-Arbeit berechnen sich als der Anteilssatz, den die auf die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. auf die Bachelor-Arbeit entfallenden Leistungspunkte an der Summe aller in diese Berechnung einfließenden Leistungspunkte ausmachen. In die Berechnung nach Satz 2 fließen Leistungspunkte der schriftlichen Dokumentationen nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 sowie Leistungspunkte von gemäß § 11 Absatz 6 Satz 2 ohne Übernahme der Note anerkannten Prüfungen nicht ein.
- (03) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,5, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

xvii. Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (01) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten bzw. dem Vermerk „bestanden“, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in

das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (02) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (03) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Euoparat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (04) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (05) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 4 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 4 und 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

i. Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe der Noten für eine Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag beim Prüfer Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Ablegen der betreffenden Prüfung zu stellen.
- (2) Nach Abschluss des Studiums wird dem Studierenden auf Antrag beim Prüfungsamt Einsichtnahme in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Studiums zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

ii. Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann beim Rektor der Alanus Hochschule Widerspruch eingelegt werden.

iii. Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

iv. Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.09.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 07.09.2011 und des Rektorats der Alanus Hochschule vom 14.09.2011.

(14.09.2011)

Alanus Hochschule

DER REKTOR

Anhang: Prüfungsplan

Se m.	Modul- Code	Modulbezeichnung	L P	Prüfungsform	Zugangs- / Zulassungsvoraussetzung
1	BA01	<i>Wirtschaftsmathematik</i>	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
1	BA03	<i>Allgemeine BWL I</i>	6	Seminararbeit und Klausur 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme
1	BA12	<i>Wirtschaftsrecht</i>	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
1	BA35/ 37/39	<i>Wirtschaftssprache I</i>	3	Klausur 90 Min.	Regelmäßige, aktive Mitarbeit
1	BA26	<i>Künste im Überblick</i>	3	Mündliche Prüfung	Regelmäßige, aktive Mitarbeit, kunstpraktische Teilleistungen
2	BA02	<i>Wirtschaftsinformatik</i>	5	Seminararbeit und Klausur 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme
2	BA04	<i>Allgemeine BWL II</i>	6	Seminararbeit und Klausur 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme
2	BA05	<i>VWL – Wirtschaftstheorie</i>	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
2	BA08	<i>Statistik und empirische Forschung</i>	6	Seminararbeit	Regelmäßige Teilnahme
2	BA36/38/40	<i>Wirtschaftssprache II</i>	3	Klausur 90 Min.	Regelmäßige, aktive Mitarbeit
2	BA27	<i>Kunstprozesse</i>	3	(Präsentation oder Aufführung) und Portfolio	BA26, regelmäßige, aktive Mitarbeit
2	BA32	<i>Erkenntnistheorie und Philosophiegeschichte</i>	6	Klausur 180 Min. oder Portfolio oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme

Sem.	Modul-Code	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsform	Zugangs- / Zulassungsvoraussetzung
3	BA07	Externes Rechnungswesen	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
3	BA09	Internes Rechnungswesen	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
3	BA14	Personal und Führung	6	Seminararbeit und Klausur 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme
3	BA15	Marketing	6	Seminararbeit und Klausur 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme
3/4	BA16	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	6	Seminararbeit	Regelmäßige Teilnahme
4	BA10	Controlling	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
4	BA11	Investition und Finanzierung	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
4	BA13	Organisation	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
4	BA28	Eigenständiges Kunstprojekt (Tandem-Projekt)	6	(Präsentation oder Aufführung) und Portfolio	BA27, regelmäßige, aktive Mitarbeit
4	BA33	Ethik und Anthropologie	6	Klausur 180 Min. oder Portfolio oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
4*	BA50	Spezialthemen der ökonomischen Theorie	5	Mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
5	BA06	VWL – Wirtschaftspolitik	6	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
5*	BA52	Entrepreneurship	5	Seminararbeit und Klausur 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme
5*	BA57	Betriebswirtschaftliche Projektarbeit	5	Seminararbeit	keine
5*	BA21	Supply Chain Management	5	Klausur 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme
5*	BA25	Marketing- und Handelsmanagement	5	Seminararbeit	Regelmäßige Teilnahme
5*	BA54	Social Banking	5	Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
5*	BA56	Individual Actor, Organization, Institution	5	Seminararbeit	BA13, BA14
5	BA29	Interdisziplinäre Kunstübungen	6	Portfolio	BA28, regelmäßige, aktive Mitarbeit

Sem.	Modul-Code	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsform	Zugangs- / Zulassungsvoraussetzung
6*	BA23	Manufacturing and Service Operations Management	5	Seminararbeit und mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
6*	BA20	Logistics Methods	5	Seminararbeit	Regelmäßige Teilnahme
6*	BA55	Social Finance	5	Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
6*	BA51	NfPO-Management	5	Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
6*	BA53	Nachhaltige Unternehmensführung	5	Seminararbeit und Klausur 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme
6	BA30	Großes Abschlussprojekt	6	Präsentation	BA28, regelmäßige, aktive Mitarbeit
6	BA34	Ästhetik und Kunstgeschichte	6	Klausur 180 Min. oder Portfolio oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
6	BA22	Bachelor-Arbeit	12	Schriftliche Ausfertigung und Präsentation mit Kolloquium	mind. 100 LP

*) Wahlpflichtmodul

Die Kunstmodule BA 26, BA 27, BA 28, BA 29 und BA 30 werden gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.